

Vereinbarung/Regelungen zu legalem Graffiti in der Stadt Chemnitz

Vereinbarung/Regelungen

Die Stadt Chemnitz stellt einem oder mehreren Interessenten für die Verwirklichung von Kunstprojekten Bauwerksflächen zur Verfügung.

Darüber hinaus kann die Weitervermittlung bzw. das Flächenmanagement auf einen zwischengeschalteten Kunstverein übertragen werden.

Eine Vereinbarung gilt vorerst für fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Frist wird bei Bedarf über die Weiternutzung neu entschieden. Der Bestand der Kunstwerke kann nicht garantiert werden. Sollte bei der Nutzung der freigegebenen Flächen nachfolgende Regelungen nicht beachtet worden sein, so hat der Eigentümer der Gebäude jederzeit das Recht die Arbeiten zu beseitigen und die dafür erforderlichen Aufwendungen gegenüber dem Künstler einzufordern.

Folgende Regelungen sind bei der Nutzung von Wandflächen zu beachten:

- Die Nutzung und Gestaltung ist ausschließlich auf den freigegebenen Flächen erlaubt. Das Gestalten anderer Flächen ist nicht gestattet.
- Der Künstler hat das Recht, Abbildungen des Werkes anzufertigen und diese zu veröffentlichen, sofern diesem Interesse keine berechtigten Interessen des Besitzers entgegenstehen. Hieraus kann der Urheber allerdings keine Verpflichtung für den Besitzer ableiten, wie dieser mit dem Werk verfahren muss.
- Sittenwidrige z.B. pornographische Motive sind ausgeschlossen.
- Volksverhetzende Motive (z.B. mit links- und rechtsextremistischen Inhalten) sind ausgeschlossen.
- Darstellungen zu Werbezwecken sind ausgeschlossen.
- Die Gestaltung der Wandflächen ist bei der/dem jeweiligen Objektleitung/Eigentümer anzumelden.
- Es werden durch die Stadt Chemnitz für die Gestaltungen der freien Wandflächen Kategorie 1 keine Materialkosten übernommen bzw. Honorare gezahlt. Für die Gestaltung von Flächen der Kategorie 2 und 3 sind bei Bedarf individuelle Honorare zu vereinbaren.
- Eine konstruktive Beschädigung der Bauwerksoberflächen darf unter keinen Umständen erfolgen. Für Schäden haftet der Verursacher.
- Arbeitsmaterialien werden nach Fertigstellung der Gestaltung eigenverantwortlich durch die Künstler beräumt.
- Reparatur- und Sanierungsarbeiten am Objekt können bei Bedarf durch den Eigentümer jederzeit erfolgen. Nutzungseinschränkungen sind in diesem Fall durch den Nutzer/Künstler zu dulden.

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, hiervon abweichende einzelvertragliche Regelungen zwischen Künstler und Besitzer zu schließen.